

I. Geltung der Murrplastik Einkaufsbedingungen

1. Diese Bedingungen („MP-EB“) gelten für alle Verträge, die wir („Murrplastik“) als Käufer oder Besteller abschließen, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart wird. Lieferbedingungen von Lieferanten, die von den MP-EB abweichen, werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn Murrplastik Ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Die MP-EB gelten auch dann, wenn Murrplastik eine Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annimmt, obwohl Murrplastik entgegenstehende oder von den MP-EB abweichende Bedingungen des Lieferanten bekannt sind.
2. Die MP-EB gelten auch für künftige Geschäfte mit dem Lieferanten.
3. Rechte, die Murrplastik nach den gesetzlichen Vorschriften über die MP-EB hinaus zustehen, bleiben unberührt.

II. Vertragsabschluss

1. Nur schriftlich erteilte Bestellungen sind rechtsverbindlich. Bei formlosem Geschäftsabschluss werden die Parteien den Inhalt des Geschäfts im Nachhinein schriftlich dokumentieren. In diesem Fall gilt die Bestellung von Murrplastik als kaufmännisches Bestätigungsschreiben.
2. Schweigt Murrplastik auf Vorschläge, Forderungen oder Nachweise des Lieferanten, so gilt dies in keinem Fall als Zustimmung, es sei denn, es ist ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart.
3. Kostenvoranschläge sind verbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.
4. Schließt Murrplastik mit dem Lieferanten einen Rahmenvertrag über künftige Lieferungen (Preisvertrag), so wird eine von Murrplastik unter einem solchen Rahmenvertrag erteilte Bestellung verbindlich, sofern der Lieferant nicht innerhalb von 5 Arbeitstagen widerspricht.
5. Eine Auftragsbestätigung erstellt der Lieferant nur dann, wenn er wesentliche in der Bestellung genannte Bedingungen z.B. die Lieferzeit, nicht erfüllen kann.
6. Die Qualitätssicherungs-Leitlinie (QSL) der Murrplastik ist unverzichtbarer Vertragsbestandteil für alle ausschließlich für Murrplastik gefertigten, bearbeiteten oder gelieferten Serien-Produkte.

III. Umfang und Inhalt der Leistungspflicht, Informationspflicht

1. Der Umfang der Leistungspflicht des Lieferanten ergibt sich aus den beim Vertragsabschluss übermittelten Spezifikationen und Leistungsbeschreibungen oder, falls solche fehlen, aus den Angaben in Angeboten und Prospekten des Lieferanten.
2. Alle Lieferungen haben den jeweils aktuellsten DIN- und/oder VDE-Normen sowie den sonstigen branchenüblichen Normen bzw. EU-Normen zu entsprechen, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart ist.
3. Murrplastik übernimmt nur die bestellten Mengen oder Stückzahlen. Über- oder Unterlieferungen sind nur nach zuvor mit Murrplastik getroffenen Absprachen zulässig. Sind Teilmengen vereinbart, so ist die noch verbleibende Restmenge auszuführen.
4. Der Lieferant hat Murrplastik über etwaige Genehmigungspflichten bei Exporten und Re-Exporten der Liefergegenstände nach deutschen, europäischen, US-amerikanischen und anderen nach dem Inhalt des Vertrags anwendbaren Ausführbestimmungen zu unterrichten. Der Lieferant hat hierzu in Angeboten, spätestens aber nach Eingang der Bestellung von Murrplastik, für jeden Artikel die Güterlistennummer des Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 („Dual-Use“-VO) oder Teil I der Ausfuhrliste der Außenwirtschaftsverordnung, die ECCN (Export Classification Number) und ggf. weitere anwendbare Kennzeichnungen anzugeben.
5. Der Lieferant gewährleistet eine Sicherheit in der Lieferkette und beachtet entsprechende rechtliche Anforderungen. Der Lieferant verpflichtet sich, auf Anfrage von Murrplastik angemessene Nachweise, z. B. durch Zertifikate oder Erklärungen (beispielsweise AEO Sicherheitserklärungen, Erklärungen im Rahmen von C-TPAT oder ähnlicher Programme) zu erbringen, Murrplastik im Rahmen von behördlichen Audits zu unterstützen und eine vergleichbare Sorgfalt gegenüber seinen Geschäftspartnern sicherzustellen.

IV. Änderung der Leistung

1. Zeigt sich bei der Durchführung des Vertrages, dass Abweichungen von der ursprünglich vereinbarten Spezifikation erforderlich oder zweckmäßig sind, hat der Lieferant dies Murrplastik unverzüglich und unter Angabe der Kostenauswirkungen mitzuteilen. Murrplastik wird dann unverzüglich bekannt geben, ob und ggf. welche Änderungen der Lieferant gegenüber der ursprünglichen Bestellung vorzunehmen hat. Verändern sich hierdurch die dem Lieferanten bei der Vertragsdurchführung entstehenden Kosten, so ist sowohl Murrplastik als auch der Lieferant berechtigt, eine entsprechende Anpassung der dem Lieferanten zustehenden Vergütung zu verlangen.

2. Murrplastik kann Änderungen der Leistung auch nach Vertragsabschluss verlangen, soweit dies für den Lieferanten zumutbar ist. Bei dieser Vertragsänderung sind von beiden Vertragspartnern die Auswirkungen insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine angemessen zu berücksichtigen.

V. Lieferzeit

1. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, Murrplastik unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung zu benachrichtigen, wenn für ihn erkennbar wird, dass die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
3. Solange und soweit unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte die Lieferung wegen einer durch höhere Gewalt verursachten Verzögerung für Murrplastik nicht mehr verwertbar ist, ist Murrplastik zur Abnahme nicht verpflichtet. Murrplastik ist insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
4. Im Falle des Lieferverzuges stehen Murrplastik die gesetzlichen Ansprüche zu.
5. Insbesondere kann Murrplastik nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist zur Erfüllung den Rücktritt vom Vertrag erklären und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen.
6. Unabhängig hiervon ist Murrplastik berechtigt, vom Lieferanten ab dem Zeitpunkt des Lieferverzuges eine Vertragsstrafe von 0,5% pro angefangener Woche, maximal jedoch 5% des Gesamtauftragswertes der Lieferung zu verlangen.
7. Murrplastik hat das Recht, den Vorbehalt der Geltendmachung der Vertragsstrafe noch innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Annahme der verspäteten Lieferung zu erklären.

VI. Lieferort, Dokumente, Exportkontrollbestimmungen

1. Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist oder aus der Bestellung hervorgeht, frei Werk Oppenweiler zu erfolgen.
2. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen. Rechnungen sind gleichzeitig mit Warenabsendung unter Angabe unseres Bestellzeichens an Murrplastik zu senden.
3. Der Lieferant hat im Lieferschein zu jedem Artikel die Angaben nach Ziff. III.4 aufzuführen.

VII. Preise und Zahlung

1. Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend.
2. Rechnungen haben für die Bearbeitung die Bestellnummer, die bestellende Abteilung und das Datum des Auftrags zu enthalten; ist dies nicht der Fall, hat Murrplastik Verzögerungen bei der Bearbeitung nicht zu vertreten.
3. Bei fehlerhafter Lieferung oder Leistung ist Murrplastik berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung ohne Verlust von Rabatten, Skonti oder ähnlichen Zahlungsvergünstigungen zurückzuhalten.
4. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Tag des Eingangs der Rechnung. Die Bezahlung unbeanstandet übernommener Waren oder Leistungen erfolgt nach Warenannahme und Rechnungslegung innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3% Skonto, innerhalb von 30 Tagen netto. Die Begebung von Wechseln bleibt vorbehalten.

VIII. Gewährleistung

1. Der Lieferant gewährleistet, dass sämtliche Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Falls im Einzelfall ein Abweichen von diesen Vorschriften notwendig ist, muss der Lieferant hierzu die schriftliche Zustimmung von Murrplastik einholen. Die Gewährleistungsverpflichtung wird durch diese Zustimmung nicht eingeschränkt.
2. Falls beim Lieferanten Bedenken gegen die von Murrplastik gewünschte Art der Ausführung bestehen, hat der Lieferant diese unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
3. Die gesetzlichen Mängelansprüche einschließlich des Lieferantenregresses stehen Murrplastik im vollen Umfang zu. Murrplastik ist berechtigt, vom Lieferanten nach Wahl von Murrplastik Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz neben oder statt der Leistung bleibt stets vorbehalten.
4. Kommt der Lieferant seiner Gewährleistungsverpflichtung innerhalb einer von Murrplastik gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, kann Murrplastik die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Lieferanten selbst vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen. Gleiches gilt, wenn eine Fristsetzung gegenüber dem Lieferanten

aufgrund einer besonderen Eilbedürftigkeit oder Gefahr im Verzug unternimmt. Der Lieferant ist in diesem Fall über die Mängelbeseitigung durch Murrplastik oder durch einen von Murrplastik eingeschalteten Dritten zu informieren. Weitergehende Mängelansprüche von Murrplastik bleiben unberührt.

5. Murrplastik wird dem Lieferanten offene Mängel der Lieferung, Transport- oder Verpackungsschäden unverzüglich schriftlich anzeigen, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, spätestens jedoch innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Eingang der Lieferung. Versteckte Mängel wird Murrplastik dem Lieferanten innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Entdeckung schriftlich anzeigen.
6. Für berechtigte Mängelanzeigen nach vorstehender Ziff. 5 stellt Murrplastik dem Lieferanten eine Bearbeitungskostenpauschale von jeweils EUR 50,00 in Rechnung.
7. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche von Murrplastik beträgt 36 Monate ab Anlieferung der Ware bei Murrplastik.

IX. Produkthaftung

1. Wird Murrplastik wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen wegen einer Fehlerhaftigkeit von Murrplastik Produkten in Anspruch genommen, die auf eine Ware des Lieferanten zurückzuführen ist, dann ist Murrplastik berechtigt, vom Lieferanten Ersatz der durch die Inanspruchnahme entstehenden Schäden und Kosten zu verlangen, insoweit als er durch die von ihm gelieferten Produkte verursacht ist. Dies gilt auch für die Kosten einer vorsorglichen Austausch- oder Rückrufaktion.
2. Der Lieferant hat eine entsprechende Versicherung – Produkthaftpflicht- und Rückrufversicherung – abzuschließen und Murrplastik auf Verlangen nachzuweisen.
4. Soweit nichts anderes vereinbart, ist der Lieferant verpflichtet, seine Liefergegenstände so zu kennzeichnen, dass sie dauerhaft als seine Produkte erkennbar sind.
5. Der Lieferant wird eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchführen und Murrplastik diese nach Aufforderung nachweisen. Der Lieferant wird, soweit Murrplastik es für erforderlich hält, eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung mit Murrplastik abschließen.

X. Schutzrechte

1. Der Lieferant gewährleistet, dass sämtliche Lieferungen frei von Schutzrechten Dritter im EWR, der Schweiz, dem Vereinigten Königreich, den USA, Kanada, Mexiko, Brasilien, Russland, Indien, China, Taiwan, Südkorea und Japan sind und insbesondere durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.
2. Der Lieferant stellt Murrplastik und Murrplastik Kunden von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei und trägt auch alle Kosten, die Murrplastik in diesem Zusammenhang entstehen. Die Haftung des Lieferanten ist ausgeschlossen, wenn dieser den Rechtsmangel der gelieferten Produkte nicht zu vertreten hat.
3. Murrplastik ist im Einvernehmen mit dem Lieferanten berechtigt, auf dessen Kosten die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Liefergegenstände und Leistungen vom Berechtigten zu erwirken.

XI. Eigentumsvorbehalt, Beistellung, Werkzeuge

1. Murrplastik behält sich an allen dem Lieferanten beigestellten Teilen das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung beim Lieferanten werden für Murrplastik vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, Murrplastik nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt Murrplastik das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
2. Murrplastik behält sich das Eigentum an von Murrplastik bezahlten oder gestellten Werkzeugen vor. Der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von Murrplastik bestellten Waren einzusetzen.

XII. Geheimhaltung

1. Die Vertragspartner verpflichten sich, sämtliche Informationen aus der Zusammenarbeit im Rahmen dieses Vertrags, die als vertraulich gekennzeichnet oder ihrer Natur oder den Umständen ihrer Offenlegung nach vertraulich sind, streng geheimzuhalten und ausschließlich für die Zwecke dieses Vertrags zu verwenden. Zu den geschützten Informationen zählen insbesondere technische Daten, Bezugsmengen, Preise sowie Informationen über Produkte und

Produktentwicklungen, über derzeitige und zukünftige Forschungs- und Entwicklungsvorhaben und sämtliche Unternehmensdaten des anderen Vertragspartners. Die vorstehenden Verpflichtungen gelten nicht, sofern die Informationen allgemein bekannt, rechtmäßig von Dritten erworben oder unabhängig von Dritten erarbeitet wurden oder ohne Vertragsverstoß des jeweiligen Vertragspartners allgemein zugänglich werden.

2. Der Lieferant ist darüber hinaus verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen strikt geheimzuhalten und sie Dritten nur mit der ausdrücklichen Zustimmung von Murrplastik offenzulegen, sofern die darin enthaltenen Informationen nicht allgemein bekannt sind.
3. Unterlieferanten hat der Lieferant ggf. entsprechend zu verpflichten.

XIII. Einhaltung von Rechtsvorschriften

1. Der Lieferant hat alle am Ort der Leistungserbringung einschlägigen Gesetze und Vorschriften einzuhalten, insbesondere des Umwelt-, Arbeits- (einschließlich Mindestlohnbestimmungen), Arbeitssicherheits-, Aufenthalts-, Einwanderungs-, Sozialversicherungs- und Steuerrechts. Dasselbe gilt für den Bestimmungsort der Lieferung oder Leistung, wenn dieser dem Lieferanten bekannt ist.
2. Bei Verdacht auf Verstöße kann Murrplastik vom Lieferanten Auskunft einschließlich Unterlagen und sonstigen Nachweisen verlangen.

XIV. Schlussbestimmungen

1. Der Lieferant darf den Auftrag oder wesentliche Teile des Auftrags nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Murrplastik an Dritte weitergeben.
2. Kommt der Lieferant mit seinen Verpflichtungen mehr als 30 Tage in Verzug oder tritt eine Verschlechterung in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Lieferanten ein, die Zweifel an der weiteren Leistungsfähigkeit des Lieferanten begründet, ist Murrplastik berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
3. Ergänzend gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts-Abkommens.
4. Sollten einzelne Teile dieser Einkaufsbedingungen rechtsunwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.
5. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Backnang. Murrplastik ist darüber hinaus zur Klageerhebung an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand berechtigt.